

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - LZ

gültig ab: 01.01.2018

A)

Unseren Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegt die VOB -neueste Ausgabe- zugrunde, soweit die nachstehenden Vereinbarungen keine andere Regelung vorsehen.

B) Angebote

Unsere Angebote verstehen sich grundsätzlich freibleibend. Die unseren Angeboten beiliegenden Skizzen und Beschreibungen sind nur als annähernd anzusehen. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden (Urheberrecht nach DIN 34). An unsere Angebote halten wir uns 3 Monate ab Abgabedatum gebunden.

C) Auftrag

Die Annahme des Auftrages behält sich die Firma vor. Es gilt als angenommen, wenn er von der Firma schriftlich bestätigt ist. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von 15% der Auftragssumme + Mwst. an uns zu bezahlen. Bereits zur Verfügung gestellte Zeichnungen und Statiken werden gesondert berechnet. Rechen- und Schreibfehler haben für uns keine Verpflichtung.

D) Lieferung

Die vereinbarten Ausführungsfristen gelten ab endgültiger Klarstellung aller technischen Einzelheiten und Vorlage der Baugenehmigung. Mit der Bauausführung kann erst nach den bauseits zu erbringenden, erforderlichen Vorleistungen begonnen werden. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Mangel an Rohmaterial und Witterungseinflüsse verlängern die Lieferzeit um die entsprechende Zeit. Im übrigen gelten hierzu die Bestimmungen der VOB, Teil B §§ 3 bis 9.

E) Vergütungen

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und basieren auf der derzeitigen Kostenlage. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen. Es werden damit alle Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung, der dem Auftrag zugrunde liegenden Statik den Montage- und Ausführungsbedingungen, den allgemeinen Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und den allgemeinen technischen Vorschriften, die gemäß VOB zur vertraglichen Leistung gehören, abgegolten. Bei Änderung dieser Grundlage wird eine entsprechende Preisberichtigung vorgenommen.

F) Abnahme

Der Auftraggeber oder dessen Vertreter ist verpflichtet, die Anlage sofort nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme soll im Rahmen einer Abnahmeverhandlung erfolgen. Als Fertigstellungsmeldung gilt letztlich die Zusendung unserer Rechnung. Spätestens nach Ablauf von 12 Werktagen nach Rechnungsdatum oder durch bereits frühere Inbetriebnahme oder Verfüllung der Arbeitsräume gilt das Bauwerk als abgenommen.

G) Zahlungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. 90% der Auftragssumme sind als Vorauszahlungen entsprechend der erbrachten Vorleistungen bzw. des Baufortschrittes auf Anforderung sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn wir über den Gegenwert uneingeschränkt verfügen können. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 2% über LZB Zinssatz zu bezahlen, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf. Wird das Zahlungsziel länger als 10 Tage überschritten und ist kein begründeter Mangel schriftlich angezeigt, so tritt der Besteller unsere berechnete Forderung gegenüber seinem Auftraggeber, ohne weitere Aufforderung, an uns ab. Ebenso sind wir darüber hinaus berechtigt, sofort die Baustelle einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

H) Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vorbehaltswise bis zu diesem Zeitpunkt werden sie nicht Zubehör des Grundstückes. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren oder Bauteilen durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung und Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden einschließlich Mehrwertsteuer bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns hergestellten Bauteilen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Weiterverkaufswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren oder Bauteilen an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag vorgenannte Bedingungen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Falle befugt. Zum Verkauf und zur Abtretung einer Forderung aus der Weiterveräußerung an eine Factoring-Bank ist der Auftraggeber nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 % sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

I) Außervertragliche Leistungen

Außervertragliche Leistungen werden nur auf Anweisung der Bauleitung ausgeführt und zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Verarbeitetes Material wird zu den am Liefertag handelsüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

J) Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach VOB Teil B § 13, beginnend vom Tage der Abnahme gerechnet, jedoch spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung. Unsere Gewährleistung erlischt, wenn die von uns erstellte Anlage vor Ablauf der nach Fertigstellung einzuhaltenen Beton-Abbindefrist in Betrieb genommen oder belastet wird, Beschädigungen durch höhere Gewalt sowie Schäden durch Auftrieb oder nicht tragfähigem Baugrund erfährt. Offensichtliche Mängel müssen sofort nach Ausführung der Leistung gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen ebenfalls sofort nach Kenntnis durch den Besteller gerügt werden. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder wird sie verweigert, so ist die Firma VSB berechtigt, einen Preisnachlaß zu gewähren. Über das vorstehende hinausgehende Ansprüche oder entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

K) Arbeitsgemeinschaften und Nachunternehmer

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und der Einsatz von Nachunternehmern bedürfen keiner besonderen Zustimmung des Auftraggebers.

L) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner, unabhängig vom Erfüllungsort, ist Lauterbach/Hessen.

M) Geltungsbereich und Wirksamkeit der Lieferbedingungen

Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen die von uns angeboten oder in Auftrag genommen werden. Durch Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen vorbehaltlos an. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit eines Vertrages in seinen übrigen Teilen nicht berührt.